

RS OGH 1977/11/16 1Ob651/77, 1Ob648/86, 1Ob665/88, 2Ob567/88, 6Ob523/89, 2Ob566/88, 3Ob625/89, 2Ob16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1977

Norm

ABGB §1489 IIB

ABGB §1489 IIC

Rechtssatz

Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehört bei geltend gemachter Verschuldenshaftung auch die Kenntnis des Geschädigten von jenen Umständen, aus denen das Verschulden des Schädigers hervorgeht, es sei denn, dass sich dieses aus der offenkundigen Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens selbst ergibt. Hievon kann jedoch keine Rede sein, wenn die Erkennbarkeit der für das Verschulden maßgebenden Zusammenhänge eine besondere Fachkunde erfordert, über die der Geschädigte als Laie nicht verfügt. In einem solchen Fall beginnt die Verjährungsfrist so lange nicht zu laufen, als die Unkenntnis des Geschädigten über die für das Verschulden des Schädigers maßgebenden Umstände andauert, mag auch der Schaden und die Person des Schädigers bereits bekannt gewesen sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 651/77
Entscheidungstext OGH 16.11.1977 1 Ob 651/77
- 1 Ob 648/86
Entscheidungstext OGH 03.12.1986 1 Ob 648/86
Auch; Veröff: WBl 1987,66
- 1 Ob 665/88
Entscheidungstext OGH 07.02.1989 1 Ob 665/88
Auch
- 2 Ob 567/88
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 2 Ob 567/88
nur: Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehört bei geltend gemachter Verschuldenshaftung auch die Kenntnis des Geschädigten von jenen Umständen, aus denen das Verschulden des Schädigers hervorgeht. (T1)
- 6 Ob 523/89
Entscheidungstext OGH 27.04.1989 6 Ob 523/89

nur T1

- 2 Ob 566/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1989 2 Ob 566/88

nur T1

- 3 Ob 625/89

Entscheidungstext OGH 24.01.1990 3 Ob 625/89

- 2 Ob 166/89

Entscheidungstext OGH 31.01.1990 2 Ob 166/89

nur T1

- 5 Ob 524/93

Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 524/93

Auch

- 8 Ob 2161/96v

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 8 Ob 2161/96v

Auch; Beisatz: Vermag ein Laie das Ausmaß eines Bauschadens beziehungsweise der Kosten einer Mängelverbesserung nicht zu erkennen, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit Einlangen eines Sachverständigengutachtens. Reicht der Schaden in Wahrheit weiter beziehungsweise sind die Kosten der Mängelbehebung höher, als der Sachverständige erkennen konnte, so beginnt die Verjährungsfrist erst, sobald der Sachverständige sie erkannt und hierüber ein neues Gutachten erstattet hat (WBI 1987, 66). (T2)

- 8 Ob 2290/96i

Entscheidungstext OGH 13.02.1997 8 Ob 2290/96i

Auch; Beis wie T2

- 9 Ob 79/00h

Entscheidungstext OGH 31.05.2000 9 Ob 79/00h

Auch; nur: In einem solchen Fall beginnt die Verjährungsfrist so lange nicht zu laufen, als die Unkenntnis des Geschädigten über die für das Verschulden des Schädigers maßgebenden Umstände andauert. (T3)

- 6 Ob 150/00b

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 150/00b

Auch

- 1 Ob 64/00v

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 64/00v

Auch; Beisatz: Hat der Geschädigte als Laie keinen Einblick in die für das Verschulden maßgeblichen Umstände, so beginnt die Verjährungszeit nicht zu laufen. (T4); Veröff: SZ 74/14

- 9 Ob 278/00y

Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 278/00y

Auch; nur: Hievon kann jedoch keine Rede sein, wenn die Erkennbarkeit der für das Verschulden maßgebenden Zusammenhänge eine besondere Fachkunde erfordert, über die der Geschädigte als Laie nicht verfügt. In einem solchen Fall beginnt die Verjährungsfrist so lange nicht zu laufen, als die Unkenntnis des Geschädigten über die für das Verschulden des Schädigers maßgebenden Umstände andauert, mag auch der Schaden und die Person des Schädigers bereits bekannt gewesen sein. (T5)

- 9 Ob 129/01p

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 129/01p

Auch; Beis wie T4

- 7 Ob 249/01w

Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 249/01w

Beis wie T4

- 7 Ob 322/04k

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 322/04k

Auch; Beis wie T4

- 2 Ob 241/06i

Entscheidungstext OGH 12.07.2007 2 Ob 241/06i

Auch; Beisatz: Hier: Schuldhafte Konkursverschleppung. (T6)

- 10 Ob 12/08z

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 Ob 12/08z

Beisatz: Bei geltend gemachter Verschuldenshaftung gehört auch die Kenntnis des Geschädigten von jenen Umständen, aus denen das Verschulden des Schädigers abzuleiten ist, zu den anspruchsbegründenden Tatsachen, es sei denn, dass sich das Verschulden aus der offenkundigen Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens selbst ergibt. (T7)

- 3 Ob 38/09y

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 38/09y

Auch; nur T1

- 4 Ob 168/14f

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 168/14f

Auch; Beisatz: Die Reichweite der Erkundigungspflicht des Geschädigten hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T8)

- 5 Ob 157/14w

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 157/14w

Vgl auch

- 1 Ob 102/20m

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 102/20m

Auch

- 1 Ob 105/20b

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 105/20b

Auch; nur T1

- 6 Ob 208/20m

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 6 Ob 208/20m

Vgl; Beisatz: Lassen sich die maßgebenden Umstände und Zusammenhänge ohne besondere Fachkunde nicht erkennen, so beginnt die Verjährung bei einem nicht fachkundigen Geschädigten so lange nicht zu laufen, als ihm nicht sämtliche anspruchsbegründenden Umstände bekannt sind. (T9)

Beisatz: Hier: Planungs- und/oder Bauausführungsfehler. (T10)

Beisatz: Ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte im Rahmen seiner Erkundigungspflicht ein Sachverständigengutachten einholen muss, ist stets nur nach den Umständen des konkreten Falls zu beurteilen und bildet daher im Allgemeinen keine erhebliche Rechtsfrage. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0034322

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at